

Josef Reitingner

Rechtsaltertümer und Strafrechtsmuseum

Diese Sammlung, die jetzt im Schloß Scharnstein als eigenes Strafrechtsmuseum präsentiert wird, ist in ihren Anfängen so alt wie das Oberösterreichische Landesmuseum selbst. Schon in den ersten Jahren nach seiner Gründung erwarb man mehrere Richtschwerter aus Linz und Ennsdorf, die allerdings, so wie alle später ins Museum gekommenen Richtschwerter, nicht als Rechtsaltertümer, sondern als historische Waffen qualifiziert wurden und daher in der Waffensammlung ihren Platz fanden. Die wesentlichsten Objekte der Rechtsaltertümersammlung ist in den Jahren 1864–1870 für die kunst- und kulturgeschichtliche Abteilung aus den Schlössern Ritzing, Rannriedl, Falkenstein und Wartenburg, sowie von den Gemeinden Linz und St. Florian erworben worden. Im Jahre 1885 wurde die Sammlung noch durch das bereits sehr seltene Futteral mit den dünnen hölzernen Richterstäbchen, von denen jedesmal, wenn ein Todesurteil verkündet wurde, eines symbolisch gebrochen wurde, abgerundet. Es wurde vom letzten Bannrichter im oberen Donautal, Dr. Josephus PFLUGL gespendet. Alle später noch fallweise erworbenen Objekte waren – die Wiege der Alten aus Marchtrenk ausgenommen – nur mehr von zweitrangiger Bedeutung.

Die Richtschwerter wurden immer im Rahmen der Waffensammlung präsentiert. Das übrige Material wurde 1895 erstmals im neuen Haus in der Mu-

seumstraße in der großen Halle im Souterrain (Raum XXXI, später auch als Kanonenhalle bekannt geworden) als geschlossene Sammlung ausgestellt und im Jahre 1909 in den Gang des 1. Stockes übertragen. Wenige Jahre später wurde sie aus Platzmangel magaziniert.

Alle Rechtsaltertümer, die früher teils der Waffensammlung, teils der Abteilung für Kunst- und Kulturgeschichte und teilweise der Volkskundeabteilung zugehörten, wurden erst ab dem Jahre 1965 allmählich zu einer Spezialsammlung vereinigt. Sie kamen im Jahre 1974 – im Schloßmuseum konnte kein geeigneter Ausstellungsraum bereitgestellt werden – nach Scharnstein. Nur die prunkvollen Linzer Stadtrichterschwerter, das Richtschwert aus Tillysburg und die Marchtrenker Wiege, die damals bereits fest in die Schausammlung des Linzer Schlosses eingebaut waren, verblieben dort. Die Freyungen von Linz und Urfahr sowie das Alt-Linzer Verwarnungszeichen der „Fröschler“ wurden in den Kriegsjahren dem damals neu gegründeten Linzer Stadtmuseum Nordico als Morgengabe überlassen. Die drei schönen Rumortafeln aus dem Linzer Landhaus, die jahrzehntelang im Landesmuseum waren, wurden nach der Renovierung des Gebäudes nach 1950 wieder in der ursprünglichen Art im Landhaus angebracht; damals sah man keine Möglichkeit, sie in absehbarer Zeit museal ausstellen zu können.

*Schandgeige aus Fichtenholz,
mit dem Wappen der Pollheimer signiert
Aus dem Schloß Wartenberg.
Länge 83 cm, um 1600*

Bis zum Erscheinen des Josephinischen Strafgesetzbuches, das die Gerichtsbarkeit erstmals einheitlich regelte, zeichnete sich das bis dorthin gültige Strafrecht durch große Vielfalt an Strafen aus. Man kann die damals verhängten Strafen in drei große Gruppen teilen, in die Ehrenstrafen, in die Leibes- und in die Lebensstrafen.

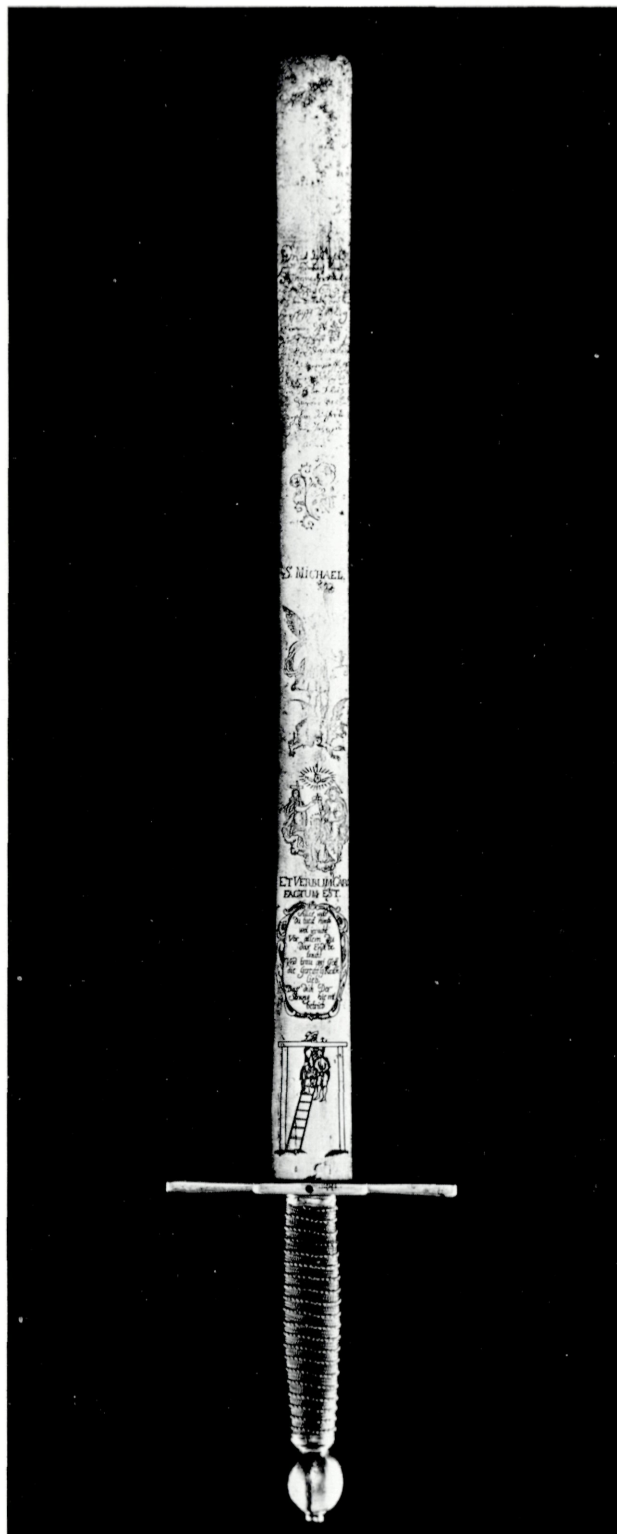
Die Ehrenstrafen sind von den niederen Gerichten für geringere Delikte verhängt worden. Ihr Ziel war es, die Ehre des Verurteilten durch Bloßstellen, Verspotten und Beschimpfen zu beeinträchtigen. Sie konnten nur in einer Gemeinschaft entstehen, die Interesse daran hatte, einen anderen zu demütigen. Das war nicht nur die Kirche, die von den Sündern öffentliche Buße verlangte, sondern auch die Dörfer und Städte verfolgten ähnliche Ziele. Der Phantasie waren bei der Ausgestaltung dieser Strafen keine Grenzen gesetzt. Der Gehalt dieser Ehrenstrafen war meist von Derbheit und vom Volkswitz geprägt. Zum Vollzug der Ehrenstrafen wurden die verschiedensten Instrumente eingesetzt. Am bekanntesten war der Pranger. Ein anderes, ebenfalls sehr häufiges Strafinstrument war die Schandgeige oder Schandfiedel. Sie wurde fast nur bei Frauen angewendet, denn die Männer wurden bei gleichen Vergehen meist in den Block gespannt. Unter einer Schandgeige versteht man ein Brett mit drei Löchern für den Hals und die beiden Hände, das durch ein Scharnier zu öffnen war. Ihre Form ähnelte allerdings nur selten einer wirklichen Geige. Daher nimmt unsere Schandfiedel aus dem Schloß Wartenberg eine ganz prominente Sonderstellung ein, weil sie die Form einer Geige sehr getreu wiedergibt. Sogar die vier Saiten und die beiden Schalllöcher sind mit schwarzer Farbe aufgemalt. Statt der sonst



üblichen Löcher für Hals und Hände sind hier Eisenschellen angebracht. Frauen, die sich durch Streitsucht, Unzucht oder Diebstahl gegen die Rechtsordnung vergangen haben, wurden „öffentlich in allen Gassen in der Fiedel oder Geigen aufgeführt“, heißt es in einer Quelle aus dem 17. Jh., oder sie wurden mit der Fiedel um den Hals am Pranger ausgestellt. Die Geige soll man bei diesem Strafwerkzeug als Vorbild genommen haben, weil man in ihren Tönen ein Mittel zur Reinigung von Schuld sehen wollte. Andere wieder meinen, daß man mit dem Bild der Geige andeuten wollte, wie wohltonend man das Gezänk der Bestraften empfunden hat.

Richtschwert
Länge 97 cm, Linz (?), um 1695

Die Todesurteile vollstreckte der Scharfrichter („Nachrichter“), von denen jeder sein eigenes Richtschwert hatte. Das Richtschwert des oberösterreichischen Freymanes Georg Sünhöringer und dessen Sohnes Leopold gibt uns einen Einblick in die frühere Gerichtsbarkeit, denn auf der Schwertklinge ist unter anderem auch die folgende Inschrift zu lesen: „Mit dißem schwerdt seindt hernach benannte delinquenten, nemblich a(nno) 1695 den 13ten Märty bei der herrschafft Tyllispurg, Siman N: Ein Dieb 17 Jahre alt, bey der closter manser (Mondseer) Herrschafft Wiltenegg a(nno) 1699 den 16ten Xbris (decembris) Ein zauber nambens Stophan dickher in 19ten Jahr seines alters und dan lezlichen bey der herschaft Steyr A(nno) 1709 den 29ten aprilis Sebastian Stadler, ein sodomit, 15jährigen alters und zwar die zwey erstere durch den o. O. freymann Geörgen Sünhöringer, der letzte aber durch deßen sohn Leopolt decapitiert vnd hin gerichtet wordten“. Justitia war also damals sehr viel strenger als heute. Wie die Inschrift besagt, wurden zwischen 1695 und 1709 gleich drei jugendliche Personen, nämlich ein 17jähriger Dieb, ein 18jähriger Zauberer und ein 15jähriger Sodomit mit diesem Schwert hingerichtet. Mit den Todesurteilen war man also sehr rasch zur Hand. Die Enthauptung galt damals als die mildeste Todesstrafe.





Richtrad
aus Holz, mit
Eisenklinge aus der
Burg Falkenstein
bei Altenhof
(Oberösterreich).
Dm. 103 cm, 17 Jh.

Unter den mittelalterlichen Strafen für Mord und Raub galt das Rädern nicht nur als schimpflich, sondern auch als besonders qualvoll. Der Verurteilte wurde entkleidet und mit ausgestreckten Gliedmassen am Boden oder auf einem Balkengerüst in der Form eines Andreaskreuzes festgebunden. Unter seine Gliedmassen wurden dreikantige Hölzer geschoben, damit sie hohl lagen und so dem Verurteilten die Knochen leichter gebrochen werden konnten. Dies geschah mit dem Richtrad, mit dem der Scharfrichter solange kräftig auf den Körper des Delinquenten einschlug, bis alle Gebeine gebrochen und nicht selten auch der Tod eingetreten war. Um diese Folter besonders

wirksam zu gestalten, war das Richtrad stets mit einer breiten und schweren eisernen Klinge ausgestattet. Anschließend wurde der Verurteilte – auch wenn er die Folter nicht lebend überstanden hatte – mit den gebrochenen Gliedmassen regelrecht in die Speichen eines eigens für diesen Zweck hergerichteten Rades eingeflochten oder auf diesem festgebunden. Dann wurde das Rad mit dem Delinquenten auf eine Stange gesteckt und auf dem Galgenberg aufgestellt und der ohnedies schon fast zu Tode Geschundene solange der Witterung und den Tieren ausgesetzt, bis er endlich sterben konnte.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Biologiezentrum Linz Sonderpublikationen](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [SB150](#)

Autor(en)/Author(s): Reitinger Josef

Artikel/Article: [Rechtsaltertümer und Strafrechtsmuseum. 271-274](#)